

WICHTIGER HINWEIS
FÜR ALLE PHOTOVOLTAIK-BETREIBER



Frist zur Nachrüstung des Einspeisemanagements: Vorsicht ab 01. Januar 2014!

Altanlagen

Bereits seit 01.07.2012 ist für alle Anlagen, also **auch für Altanlagen mit mehr als 100 kW** die Installation eines sogenannten Funkrundsteuerempfängers oder der sogenannten Fernwirktechnik erforderlich. Gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 sind die technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 EEG 2012 zu erfüllen, d.h. es ist eine technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung sowie eine technische Einrichtung zur Abrufung der IST-Einspeisung für alle PV-Anlagen mit mehr als 100 kW zu installieren.

Gleichzeitig ist die Zusammenrechnungsvorschrift des § 6 Abs. 3 EEG 2012 anzuwenden. Danach sind mehrere Anlagen zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung zusammenzurechnen und als eine Anlage anzusehen, wenn Sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Ab 01.01.2014 gilt: Auch für Anlagen mit mehr als 30 kW und höchstens 100 kW ist die Installation eines Funkrundsteuerempfängers oder einer Fernwirktechnik zwingend erforderlich.

Alle Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW und höchstens 100 kW, die nach dem 31.12.2008 in

Betrieb genommen worden sind, müssen ab 01.01.2014 einen Funkrundsteuerempfänger oder eine Fernwirkeinrichtung installieren. Auch in diesem Zusammenhang ist § 6 Abs. 3 EEG 2012 anzuwenden. Das heißt, mehrere Anlagen sind zum Zweck der Ermittlung der Vergütung zusammenzurechnen, wenn sie auf dem gleichen Grundstück oder in unmittelbarer räumlicher Nähe innerhalb von 12 Kalendermonaten errichtet wurden.

RECHTSFOLGE

Rechtsfolge eines Verstoßes hiergegen ist eine Verringerung der Vergütung auf null, § 17 Abs. 1 EEG 2012, jedenfalls solange der Verstoß andauert.

Neue Kleinanlagen

Darüber hinaus ist bei PV-Anlagen mit einer **installierten Leistung von höchstens 30 kW** mit Inbetriebnahme ab dem 01.04.2012, die nicht unter die Übergangsbestimmungen des § 66 Abs. 18 EEG fallen, nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG ebenfalls ein Funkrundsteuerempfänger zu installieren oder die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Leistung zu begrenzen.

RECHTSFOLGE

Rechtsfolge bei Verstoß hiergegen ist ebenfalls eine Verringerung der Vergütung auf null, ebenfalls solange der Verstoß andauert.

PV-Dachanlagen nach dem Marktintegrationsmodell

Für neue PV-Dachanlagen, die dem Marktintegrationsmodell aus § 33 EEG 2012 unterliegen, gilt eine Besonderheit:

Anlagen mit mehr als 10 kW und höchstens 1 MW installierter Leistung müssen mit einer **technischen Einrichtung zur Abrufung der IST-Einspeisung** ausgestattet sein, vgl. § 33 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012.

RECHTSFOLGE

Die Rechtsfolge bei Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Verringerung der Vergütung auf den Strombörsenpreis, vgl. § 33 Abs. 2, Satz 2,

Halbsatz 2 EEG 2012. Die Vergütung verringert sich auf den tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie „MW Solar(a)“.



AUTORIN



**SUSANNE
LINDENBERGER**

Rechtsanwältin

Susanne Lindemberger ist Rechtsanwältin und langjährige Mitarbeiterin in der Kanzlei Paluka Sobola Loibl & Partner Rechtsanwälte in Regensburg. Die Abteilung Erneuerbare Energien der Kanzlei berät und vertritt seit über 10 Jahren bundesweit Betreiber, Hersteller, Planer und Investoren von regenerativen Stromerzeugungsanlagen in den Bereichen Biogas, Biomasse, Photovoltaik, Windenergie, Geothermie und Wasserkraft. Den Schwerpunkt bildet hierbei die rechtliche Beratung und Vertretung von Biogas- und PV-Anlagen.

RAin Lindemberger berät bei allen Fragen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz in den Bereichen Biogas, Photovoltaik und Wind, insbesondere bei Netzanschlussproblemen, zur Vergütungsoptimierung und optimalen Anlagengestaltung. Zudem ist sie Ansprechpartnerin für Vertragsgestaltung und -prüfung, insbesondere Grundstücksnutzungs-Wärme-, Substrat-, Gülle-, Rohgas- und Biometanlieferverträgen. Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt ist die gesellschaftsrechtliche Beratung.

Rechtliche Beratung und Betreuung für die
Photovoltaik-Branche

Unsere Abteilung Erneuerbare Energien berät und vertritt unter Leitung von Dr. Helmut Loibl seit über 10 Jahren bundesweit Betreiber, Planer und Investoren von Solarenergieanlagen. Das aus hochspezialisierten Rechtsanwälten bestehende Team kennt die rechtlichen Bedürfnisse der Photovoltaik-Branche ganz genau und verfügt über die notwendigen Fachkenntnisse in Kombination mit langjähriger Praxiserfahrung. Für eine optimale Mandatsbetreuung arbeiten wir zudem bei Bedarf eng mit einem Netzwerk von Gutachtern, Planern und Sachverständigen zusammen.

Unsere Leistungen für Sie:

Beratung in sämtlichen EEG-Fragen: Anlagenbegriff, Anlagenzusammenfassung, Vergütungsoptimierung, Einzelfragen zu Vergütungshöhe, Vergütungsvoraussetzungen etc.

Netzanschlussprobleme: richtiger Verknüpfungspunkt, Kostentragungsfragen einschließlich Vertragsprüfung - Netzanschluss-, Einspeiseverträge und Einspeisemanagement - Netzabschaltung und Rechtsfolgen.

Direktvermarktung von Photovoltaik-Strom: Vertragsprüfung und -gestaltung, Risikoberatung.

Komplette Begleitung von Genehmigungsverfahren: Verhandlungen mit Behörden, gerichtliche Genehmigungsdurchsetzung, Abwehr von Nachbarklagen.

Begleitung von Baugebietsausweisungen: „Sondergebiet Erneuerbare Energien“.

Gesellschaftsrechtliche Gestaltung: Gründung GmbH, GmbH & Co. KG, AG, Aufteilung in Besitz- und Betriebsgesellschaft aus Haftungsgründen etc.

Vertragsgestaltung und Vertragsprüfung: Kauf- und Herstellungsverträge von Anlagen bzw. Komponenten, Direktvermarktungsverträge u.v.m.

Mängelgewährleistung: bei Anlagen und Modulen.

Begleitung von Kauf-/verkaufsvorgängen von Photovoltaik-Projekten: Unternehmenskauf, Share Deal, Asset Deal etc., Due Diligence.

Risk Management: Prüfungen von Photovoltaik-Projekten für Investoren und Finanzierer.

ANSPRECHPARTNER



Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht



Susanne Lindenberger
Rechtsanwältin



Susanne Bausch
Rechtsanwältin



Florian Wintermeier
Rechtsanwalt



Marc Bruck
Rechtsanwalt



Christian Wenzel
Rechtsanwalt

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Paluka Sobola Loibl & Partner
Rechtsanwälte
Prinz-Ludwig-Straße 11
93055 Regensburg

Tel: 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

Partnerschaftsgesellschaft | Amtsgericht Regensburg PR39